



Einwohnergemeinde Erschwil

Gebühren Behörden und Verwaltung

§1 Allgemeines

- ¹ Soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist der Gemeinderat für das Festlegen der Gebühren zuständig.
- ² Porto, Nachnahmespesen und effektive Auslagen werden zu jeder Position zusätzlich erhoben.

§2 Einwohnerkontrolle

- | | |
|---|-------------|
| ¹ Anmeldungen, pro Familie/Konkubinat
Abmeldungen jeglicher Art | kostenlos |
| ² Heimatausweise
a) Ausstellung | Fr. 20.00 |
| ³ Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 20.00 |
| ⁴ Wohnsitzbescheinigungen | kostenlos |
| ⁵ Bescheinigung anstelle eines Leumundzeugnisses | Fr. 20.00 |
| ⁶ Identitätskarten | gemäss Bund |
| ⁷ Auskünfte aus der Einwohnerkontrolle | kostenlos |
| ⁸ Gesuch um Erteilung eines Lehrfahr- bzw.
Führerausweises | kostenlos |
| ⁹ Ersatz eines Stimmrechtsausweises | kostenlos |
| ¹⁰ Aufforderungsgebühr ab 2. Aufforderung | Fr. 20.00 |

§3 Finanzen/Steuern

- ¹ Mahngebühr: pro Mahnung bei Debitorenrechnung
inkl. Gemeindesteuern
1. Mahnung (pro Versand und Geschäft) kostenlos
Ab 2. Mahnung (pro Versand und Geschäft) Fr. 30.00
- ² Mahngebühr Veranlagungen gemäss Kanton
- ³ Verzugs-, Vergütungs- und Rückerstattungszinsen werden
nicht berücksichtigt, wenn < Fr. 20.00

§4 Gemeindepräsidium, Gemeindeschreiberei

- ¹ Beglaubigungen
nach Aufwand, Stundensatz kostenlos
- ² Bürgschaften
Beurkundung von Bürgschaften in o/oo der Bürgschaftssumme 2 o/oo
Mindestgebühr Fr. 50.00
Maximalgebühr Fr. 250.00
- ³ Amtliche Inventuraufnahmen gemäss Kanton

§5 Kanzlei

- ¹ Zugang zu öffentlichen Daten, i.d.R. kostenlos
- ² Auszüge aus Protokollen und Registern, Bescheinigungen
nach Aufwand, Stundensatz Fr. 50.00
Mindestgebühr Fr. 30.00
- ³ Drucksachen, Photokopien
A4, pro Kopie Fr. 0.20
A3, pro Kopie Fr. 0.40
Farbig Fr. 0.50
- ⁴ Reglemente und Verordnungen der Gemeinde kostenlos

§6 Spielgruppe

- ¹ Elternbeiträge pro Kind/Morgen Fr. 15.00
Elternbeiträge 2 Kinder der gleichen Familie pro Kind/Morgen Fr. 10.00

§7 Anlassbewilligung gestützt auf §100 WAG

- ¹ Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- ² Die Gesuche für Grossanlässe sind spätestens drei Monate, die Gesuche für die weiteren Anlässe spätestens zwei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Der Gemeinderat prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement einzureichen.
- ³ Die Gebühren betragen:

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN / AUFWAND	GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Tagesanlässe	öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Abendanlässe (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	öffentlich, kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00/Anlass
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	von 01.00 Uhr – 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Freinacht-Bewilligung	pro Std. (ab 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	nach Aufwand	Fr. 60.00/pro Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00/Tag
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Gewerbe etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00/Ausstellung
Ausstellungen (Tag d. offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00/Tag
Tombolen	1% der Gesamtlossumme	Fr. 50.00 bis max. Fr. 500.00

§8 Genehmigung

Diese Gebührenregelung tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft und ersetzt diejenige vom 18. November 2002.

Ergänzungen genehmigt durch den Gemeinderat am 9. August 2004, 29. August 2005, 6. Februar 2006 sowie am 6. November 2006, 10. Dezember 2007 und 14. Dezember 2015 und 23. August 2021 mit Inkraftsetzung per 01. August 2021.



Susanne Koch
Gemeindepräsidentin



Ruth Jeker
Gemeindeschreiberin